OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653354/4/WP

Datum:
Linz, 15. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK B__, vom 12. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02547722/002/VW, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 12. Dezember 2024 ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK B__ (belangte Behörde, bB), an, der Beschwerdeführer (Bf) habe binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung zu absolvieren. Gleichzeitig wurde der Bf aufgefordert, den Führerschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der bB zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern. Begründend stützt sich die bB auf die Strafverfügung vom 22. November 2024, GZ: VStV/924302076386/2024, mit der der Bf wegen einer Übertretung des §§ 38 Abs 5 iVm 38 Abs 1 lit a StVO bestraft wurde.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der der Bf geltend macht, die – der Nachschulungsanordnung zugrundeliegende – Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben.

2. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B am 17. März 2022 erteilt (Probeführerschein bis 17. März 2025) [Auszug Führerscheinregister, einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

Am 18. Oktober 2024 verwirklichte der Bf eine Übertretung des §§ 38 Abs 5 iVm 38 Abs 1 lit a StVO, wobei über ihn von der bB gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 200,00 Euro verhängt wurde [Strafverfügung vom 22. November 2024, GZ: VStV/924302076386/2024, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen [Verständigung bB vom 12. Dezember 2024, Zustellnachweis, einliegend im verwaltungsbehördlichen bzw im verwaltungsgerichtlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einsicht in das Führerscheinregister. Der

festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 4 Abs 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht […] wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. […] Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Gemäß Abs 6 lit f par cit gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3 Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159: „§§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen)", […].

2. Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung ist rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die ihm angelastete Übertretung, nämlich die Übertretung des §§ 38 Abs 5 iVm 38 Abs 1 lit a StVO (Überfahren von „Halt"-Zeichen), begangen hat.

Auf das Vorbringen des Bf in Bezug auf die Frage, wer das Fahrzeug zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gelenkt hat, durfte aufgrund der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung an rechtskräftige Strafbescheide vom Verwaltungsgericht nicht eingegangen werden (vgl dazu insbesondere die Entscheidung VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027, mit der der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit aufhob, da dieses einen – vom rechtskräftigen Strafbescheid abweichenden – Sachverhalt der Entscheidung im Führerscheinverfahren zugrunde legte). Eigene Feststellungen zur Tatbegehung sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

3. Im Ergebnis vermag der bB vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht entgegen getreten zu werden, wenn sie infolge der rechtskräftigen Bestrafung des Bf eine Nachschulung angeordnet hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil